

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Postgebühren. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Röberale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restamteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 7.

Mittwoch, den 23. Januar 1918.

28. Jahrgang

Bekanntmachung.

Nach dem von dem Wahlleiter für den 3. sächsischen Reichstagswahlkreis bekanntgegebenen Ergebnisse der am 11. ds. Mts. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage hat kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erlangt, weshalb sich zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich dem Rechtsanwalt Justizrat **Dr. Herrmann** in Baugen und dem Parteiführer **Ahlig** in Leubnitz-Neuostra eine **engere Wahl** erforderlich macht. Diese ist auf **Freitag, den 25. Januar 1918**

festgesetzt worden.

Die engere Wahl findet am obengenannten Tage in der Zeit **von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr** statt, und zwar auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl. Demnach bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter unverändert und sind hierüber die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 — Kamener Tageblatt vom 1. Januar 1918 — getroffenen Anordnungen allenthalben maßgebend. **Alle auf andere als die obengenannten beiden Kandidaten fallenden Stimmen sind ungültig.**

Selbstes wird den Stimmberechtigten hiesigen Ortes hiermit bekannt gegeben.

Bretinig, den 21. Januar 1918.

Beyold, Gemeindevorstand.

Heeresnäharbeiten betr.

Auf Grund einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. wird folgendes bekannt gemacht:

Alle **Frauen und Mädchen**, die künftig um **Heeresnäharbeiten** nachsuchen, haben sich zunächst bei den von der Kriegsanstalt Dresden eingeleiteten zuständigen **Frauenarbeitsmeldestellen** zu melden und dort nach Arbeit nachzufragen. Eine Ausweisarte darf Frauen nur dann von den Ortsbehörden ausgestellt werden, wenn die in der Bekanntmachung des kommandierenden Generals betr. Streckung der Heeresnäharbeiten vom 1. April 1917 gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind und **außerdem die Antragstellerin von der Frauenarbeitsmeldestelle eine Bescheinigung vorlegt**, daß diese Stelle nicht in der Lage ist, der Antragstellerin z. B. eine andere Arbeit zuweisen. Die **Frauenarbeitsmeldestelle** befindet sich in **Kamenz**, Zwingerstraße Nr. 16.

Sämtliche Frauen und Mädchen, denen bereits eine Ausweisarte ausgestellt worden ist, haben sich zur Vermeidung der Einziehung der Karte zur Nachprüfung bis spätestens zum **25. Januar d. Js.** bei der Ortsbehörde zu melden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 16. Januar 1918.

Nährmittelkarten für den Kommunalverband Kamenz.

Für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft, einschließlich der res. Städte Kamenz und Pulsnitz, werden neben den besonderen Bezugskarten für Brot und Mehl, Fleisch, Kartoffeln, Butter und Fett, Milch, Seife, Zucker, Quark,

Nährmittelkarten

eingeführt und hierüber folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Die **Nährmittelkarten** beziehen sich **nur auf den Bezug von Teigwaren, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchten und aus ihnen hergestelltem Mehl, Hafernährmitteln, Kartoffelpräparaten und köchfertigen Suppen. Diese Nährmittel dürfen künftig auf die von einzelnen Gemeinden ausgegebenen Lebensmittelkarten nicht mehr abgegeben werden.**

Diese Gemeindelebensmittelkarten dürfen aber nach wie vor weiter verwendet werden zur Verteilung der übrigen vom Kommunalverband ihnen schließelnäßig zugewiesener oder von der Gemeinde selbst beschafften Lebensmittel.

§ 2. Anspruch auf die Nährmittelkarten haben alle im Bezirk des Kommunalverbandes Kamenz wohnhaften Personen (auch Kriegsgefangene), soweit sie nicht von der Militärverwaltung versorgt werden, mit Ausnahme sämtlicher Haushaltungsangehörigen von Selbstversorgern, auch wenn für einzelne von ihnen auf die Selbstversorgung verzichtet worden ist.

Als Selbstversorgerhaushaltungen gelten jedoch nur solche landwirtschaftliche Betriebe, die mit Fleischwaren oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer versorgt sind auf die Zeit dieser Versorgung.

Der Anspruch auf die Nährmittelkarten entsteht mit der polizeilichen Anmeldung bei gleichzeitiger Vorlegung der (grünen) Abmeldebefcheinigung der bisherigen Aufenthaltsgemeinde: er ist ein höchst persönlicher und erlischt mit dem Wegzug aus der Aufenthaltsgemeinde. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 3. Die Karten werden von der ausgebenden Gemeinde fortlaufend nummeriert, sind in Einzelschnitte eingeteilt und mit einem Anmeldeausweis verbunden, auf den von der ausgebenden Gemeinde die Kartenummer anzubringen ist.

§ 4. Es gelangen folgende 3 Arten von Nährmittelkarten in verschiedener Farbe zur Ausgabe und zwar:

1. **Allgemeine Nährmittelkarte** (gelbe Farbe).
2. **Kinder-Nährmittelkarte** (rote Farbe).
3. **Alters-Nährmittelkarte** (weiße Farbe).

Die allgemeinen Nährmittelkarten erhalten alle über 4 Jahre alten Personen. Die Kinder-Nährmittelkarten erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre. Die Alters-Nährmittelkarten erhalten neben der allgemeinen Nährmittelkarte alle Personen nach vollendetem 65. Lebensjahre.

Auf die Kinder- und Alters-Nährmittelkarten werden vorzugsweise Grieß, und soweit solcher nicht vorhanden ist, Hafersfabrikate oder auch Teigwaren geliefert.

§ 5. Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an die Vorstände der-

jenigen Haushaltungen bzw. Anstalten (Krankenhäuser usw.), in denen die Bezugsberechtigten beschäftigt werden.

Zeit und Ort der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden jeweilig ortsüblich bekannt gemacht.

II. Verkaufsstellen.

Anneldung des Warenbezugs.

§ 6. Jeder Karteneinnehmer hat sich **biinnen 5 Tagen** nach der Kartenausgabe — erstmalig **bis zum 28. Januar 1918** — nach seiner Wahl bei einem Kaufmann oder Konsumverein, der im Bezirke des Kommunalverbandes Kamenz (einschließlich der Städte Kamenz und Pulsnitz) seine gewerbliche Niederlassung hat (Verkaufsstelle), in eine Kundenliste einschreiben zu lassen und dabei seine Karte mit dem Anmeldeausweis vorzulegen. Zuerst Änderungen in der Zahl der Haushaltungsangehörigen (durch Wegzug, Todesfall usw.) ein, so ist unverzüglich die Verkaufsstelle hiervon zu benachrichtigen und die Karte der Gemeindebehörde zurückzugeben.

§ 7. Die Verkaufsstellen (Kaufleute und Konsumvereine) haben je für die bei ihnen angemeldeten Inhaber von allgemeinen Nährmittelkarten, Kindernährmittelkarten und Altersnährmittelkarten je eine **Kundenliste** zu führen und darin die Angemeldeten nach Namen, Wohnung und Kartenummer einzutragen, das obere Feld der Karte und den Anmeldeausweis mit ihrer Firma abzustempeln, die Anmeldeausweise abzutrennen, sie zurückzubehalten und sobald mit einer Abschrift jeder Kundenliste, die die Gesamtzahl der Kundenanmeldungen ergeben muß, **unverzüglich** ihrer Gemeindebehörde einzureichen.

Jede spätere **Änderung** in der Zahl der Bezugsberechtigten ist **sofort** in der Kundenliste zu vermerken und der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 8. Die Gemeindebehörden haben die eingehenden Kundenlisten an der Hand der zugehörigen Kundenanmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die Kundenliste sobald unverzüglich — erstmalig bis zum 1. Februar 1918 — an die königl. Amtshauptmannschaft einzusenden. Diese Anzeigepflicht bezieht sich auch auf nachträgliche Änderungen in der Kundenliste.

Die Kundenanmeldungen sind zunächst von den Gemeindebehörden zurückzubehalten; die königliche Amtshauptmannschaft wird jedoch noch einen Zeitpunkt bestimmen bis zu dem auch diese hier einzureichen sind.

III. Abgabe der Waren.

§ 9. Welche Waren und welche Mengen auf die einzelnen Abschnitte der 3 Nährmittelkarten abgegeben werden können, wird der Kommunalverband jeweilig im Kamener Tageblatt, Pulsnitzer Wochenblatt, Großröhrsdorfer Anzeiger und in der Westlausitzer Zeitung bekannt geben. Reichen in Einzelfällen die Waren nicht für alle Karteneinnehmer, so wird gruppenweise derart zugeteilt, daß bei den folgenden Teilmengen die bisher leer ausgegangenen Gruppen beliefert werden.

§ 10. Die Verkaufsstellen dürfen die ihnen zugewiesenen Waren auf jeden Abschnitt nur in der ausgeschriebenen Menge und nur gegen Vorlegung der ganzen Karte abgeben und haben die Bezugsabschnitte selbst abzutrennen.

Von Dritten oder von Karteneinnehmern abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Die abgetrennten Abschnitte sind von den Verkaufsstellen mindestens 4 Wochen aufzubewahren und den vom Kommunalverband beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen vorzulegen oder einzureichen. Der Kommunalverband oder die Gemeindebehörden können ferner die schriftliche Anzeige des jeweiligen Warenrestes fordern. Den Gemeindebehörden bleibt es unbenommen, weitergehende Ueberwachungsmaßnahmen zu erlassen.

IV. Teilnahme an Massenspeisungen.

§ 11. Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen sind die Teilnehmer an Massenspeisungen (Volls-, Kriegs- und Betriebsküchen), soweit sie vom Kommunalverband mit Lebensmitteln versorgt werden, grundsätzlich verpflichtet, ihren Anspruch auf Belieferung aus der allgemeinen Nährmittelkarte zur Hälfte der Vollsücke abzutreten. Das Nähere hierüber haben die Gemeindebehörden, in denen die Küche ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit der Leitung der Küche zu bestimmen. Die Art der Regelung ist der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

V. Nährmittelbewilligung für Kranke.

§ 12. Kranke können in **besonders dringlichen** Fällen, wie von sonstigen Lebensmitteln, eine Sonderzulage von Nährmitteln erhalten, im Sinne von § 1 Abs. 1. Der Antrag ist jedoch stets von dem behandelnden Arzte unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars unmittelbar bei dem königlichen Bezirksarzt zu stellen.

Wird dem Antrage von der königlichen Amtshauptmannschaft auf Grund des bezirksärztlichen Gutachtens stattgegeben, so wird die Wohnortsgemeinde des Kranken angewiesen, dem Kranken eine mit dem Gemeindestempel versehene Bescheinigung über die Menge der bewilligten Sonderzulagen auszuhandigen. Diese Bescheinigung berechtigt zum Bezuge der auf ihr angegebenen Nährmittel in den Apotheken (Hafersfabrikate) oder in einer sonstigen Verkaufsstelle.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß den Anträgen nur in solchen Fällen stattgegeben wird, in denen die Zuteilung der Nährmittel durch den Charakter der Krankheit **unbedingt** geboten ist.

VI. Militärurlauber.

§ 13. Die Militärurlauberkarten berechtigen zum Bezuge der auf ihnen angegebenen Nährmittel bei einer jeden Verkaufsstelle. Die Verkaufsstellen sind zur Abgabe verpflichtet, solange sie noch im Besitze von Vorräten sind. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 14. Der Kommunalverband behält sich vor, auf die allgemeine Nährmittelkarte (gelbe Karte) außer den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Nährmitteln auch andere Arten von Lebens- und Genussmitteln abzugeben, wenn die davon eingehende Menge so groß ist, daß sie zugleich gleichmäßig auf den ganzen Bezirk verteilt werden kann.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten **mit dem 1. Februar 1918** in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Grieß vom 1. März 1918 — Kamener Tageblatt Nr. 54 — außer Kraft.

Kamenz, am 18. Januar 1918.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.